



# Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen

Beispielhafte Aufzählung/Ankerbeispiele<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bei dem Begriff der Ankerbeispiele handelt es sich um einen in der Jugendhilfe gebräuchlichen Begriff, mit dem ebenfalls Indikatoren für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beschrieben werden.

# Inhalt

<b>1. Gewichtige Anhaltspunkte auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls durch Handeln oder Unterlassen der sorgeverantwortlichen Person .....</b>	<b>4</b>
1.1. Vernachlässigung.....	4
1.2. Psychische Misshandlung.....	5
1.3. Körperliche Misshandlung .....	6
1.4. Medizinische Kindesmisshandlung .....	6
1.5. Sexualisierte Gewalt.....	6
1.6. Häusliche Gewalt/Gewalt in Paarbeziehungen .....	7
1.7. Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen .....	8
1.8. Einschränkung in der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung in Folge von Sucht und/oder psychischer Erkrankung.....	8
1.9. Elterliche Hochstrittigkeit .....	9
1.10. Erhebliche Fehlsozialisation durch ideologisch geschlossene Familiensysteme .....	10
1.11. Autonomiekonflikte .....	10
1.12. Diskriminierungserfahrung in der Familie im Kontext der „Eltern-Kind-Beziehung“ .....	10
1.13. Vorgeburtliche Gefährdung.....	11
<b>2. Gewichtige Anhaltspunkte auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls durch beobachtbares Handeln oder Verhaltensweisen der minderjährigen Person.....</b>	<b>12</b>
2.1. Riskanter Konsum .....	12
2.2. Schuldistanz.....	13
2.3. Suizidalität .....	13
2.4. Delinquenz.....	13
<b>3. Risikofaktoren in der Familie .....</b>	<b>14</b>
3.1. Soziale Risikofaktoren .....	14
3.2. Psychosoziale Risikofaktoren.....	14
3.3. Soziokulturelle Risikofaktoren.....	15
3.4. Ökonomisch-strukturelle Risikofaktoren.....	15
<b>4. Kooperation Mitwirkung .....</b>	<b>15</b>
4.1. Problemakzeptanz.....	15
4.2. Problemkongruenz.....	15
4.3. Kooperationsbereitschaft.....	15
4.4. Kooperationsfähigkeit .....	16
4.5. Veränderungsbereitschaft.....	16
4.6. Veränderungsfähigkeit .....	16

Berlin verfügt zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung über berlineinheitliche Risikofaktoren und Indikatoren.

## **Gewichtige Anhaltspunkte**

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegenüber Minderjährigen oder auf Lebensumstände, die auf eine erhebliche Gefährdung ihres geistigen oder körperlichen Wohls schließen lassen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gefährdung auf eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, auf Vernachlässigung oder auf ein unverschuldetes Versagen der Sorgeverantwortlichen<sup>2</sup> zurückzuführen ist. Als Indikatoren gelten beobachtbare Verhaltensweisen oder Erscheinungsbilder der Minderjährigen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen können.

## **Risikofaktoren**

Risikofaktoren sind Lebensumstände oder Bedingungen, die im Zusammenhang mit dem Auftreten von gewichtigen Anhaltspunkten zu bewerten sind und die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöhen können, ohne für sich genommen bereits eine Gefährdung darzustellen. Sie sind daher eher als Frühwarnzeichen zu verstehen und liefern noch keinen Beleg für eine tatsächlich eingetretene Gefährdung.

## **Einschätzung**

Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sollen auch Ressourcen und Schutzfaktoren der Sorgeverantwortlichen sowie Prognosen zu deren Kooperationsbereitschaft/-fähigkeit einbezogen werden. Die Bewertung der Indikatoren und Risikofaktoren erfolgt nicht isoliert (nur anhand eines einzelnen Anhaltspunktes), sondern ist in ihrer Gesamtheit zu betrachten und immer im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand der betroffenen minderjährigen Person vorzunehmen. Den Sorgeverantwortlichen kann so gezielt Unterstützung und Hilfe angeboten werden, um die Gefährdung abzuwenden.

## **Systematik der aufgeführten Inhalte**

Aufgrund der Vielschichtigkeit und engen Verflechtung der einzelnen Kinderschutzaspekte kommt es in der Systematik zu inhaltlichen Überschneidungen bei den beschriebenen Risikofaktoren und Indikatoren. Diese Überschneidungen verdeutlichen nicht nur die komplexen Dynamiken bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung, sondern spiegeln auch die Parallelität der beiden Ebenen wider: Faktoren und Indikatoren sind oft nicht isoliert zu betrachten, sondern verlaufen in ihrer Bedeutung und Wirkung parallel und gegenseitig verstärkend.

## **Minderjährige mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen**

Die hier aufgeführten gewichtigen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sowie Risikofaktoren gelten für alle Minderjährigen. Bei Minderjährigen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen sind behinderungsspezifische Faktoren bei der Gefährdungseinschätzung stets

<sup>2</sup> Der Begriff Sorgeverantwortliche bezeichnet Personen, denen die Verantwortung für Schutz, Förderung und Vertretung einer minderjährigen Person obliegt. Maßgeblich ist die wirksame Begründung oder Übertragung von Sorgebefugnissen.

einzu beziehen, da hier besonders erhöhte Gefährdungslagen bestehen können. Etwa aufgrund einer oftmals eingeschränkten Körperwahrnehmung, einer erhöhten Abhängigkeit von Bezugspersonen sowie eingeschränkter Kommunikationsmöglichkeiten, beispielsweise im sprachlichen Ausdruck oder in der Fähigkeit, Nähe und Distanz angemessen zu regulieren.

Weiterführende Erläuterungen zum Thema inklusiver Kinderschutz:

<https://www.tandembtl.de/detail/neue-broschuere-basiswissen-fuer-inklusive-kinder-und-jugendschutz.html>

## **Kindeswohlgefährdungen in institutionellen Kontexten**

Die im Leitfaden beschriebenen Gefährdungslagen können auch im institutionellen Kontext auftreten. Institutionelle Schutzkonzepte sollen dabei unterstützen, Risiken und Gefährdungen in Institutionen, in denen Kinder zugegen sind, zu minimieren. Im Rahmen dieser Schutzkonzepte ist das Verfahren zum Kinderschutz bei Vorfällen in der jeweiligen Einrichtung verbindlich geregelt. Für Schulen, Einrichtungen der stationären Jugendhilfe sowie Kindertagesstätten ist die Implementierung von Schutzkonzepten im Land Berlin verpflichtend.

---

# **1. Gewichtige Anhaltspunkte auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls durch Handeln oder Unterlassen der sorgeverantwortlichen Person**

## **1.1. Vernachlässigung**

Meist andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, das vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung der minderjährigen Person führt.

### **Gefährdende Handlungen/Unterlassungen der sorgeverantwortlichen Person**

#### **Körperliche und gesundheitliche Vernachlässigung**

- Unzureichende Versorgung mit Nahrung/Flüssigkeit
- Fehlernährung
- Fehlen von adäquater Kleidung
- Unzureichende medizinische Versorgung
- Unangemessene hygienische Verhältnisse

#### **Emotionale Vernachlässigung**

- Fehlende Reaktion auf die kindlichen Signale
- Unzureichende Wärme in der „Eltern-Kind-Beziehung“

### **Kognitive und erzieherische Vernachlässigung**

- Missachtung des kindlichen Erziehungs- und Förderbedarfs
- Mangelnde erzieherische Einflussnahme, z. B. bei Schuldistanz oder Drogenmissbrauch
- Mangelnde Beschäftigung mit der minderjährigen Person im Hinblick auf Konversation, Spiel und anregende Erfahrungen

### **Unzureichende Beaufsichtigung**

- Minderjährige Person wird dem Entwicklungsstand unangemessen lange allein gelassen
- Erhebliche Unfallgefahren in der Wohnung
- Minderjährige Person wird für die Betreuung ungeeigneten Personen überlassen
- Auf eine unangekündigte längere Abwesenheit der minderjährigen Person wird nicht reagiert
- Verwaorloste Wohnung

### **Bei Minderjährigen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen**

- Nichtversorgen, z. B. mit erforderlichen Hilfsmitteln, Therapien und medizinischer Behandlung
- Vorenthalten von z. B. erforderlicher Förderung, Medikamenten, Behandlungen, Operationen und Therapien
- Fehlende Sicherstellung von sozialer und Bildungs-Teilhabe

## **1.2. Psychische Misshandlung**

Verhaltensweisen von Sorgeverantwortlichen, die einer minderjährigen Person zu verstehen geben, sie sei wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen, und die zu einem festen und prägenden Bestandteil des Aufwachsens in der Familie geworden sind.

### **Gefährdende Handlungen/Unterlassungen der sorgeverantwortlichen Person**

- Feindselige Ablehnung der minderjährigen Person wie z. B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen
- Ausnutzen oder Korumpieren, z. B. minderjährige Person wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen
- Terrorisieren, z. B. minderjährige Person wird in einem Zustand der Angst gehalten
- Isolation der minderjährigen Person innerhalb der Familie oder gegenüber sozialen Bezugspersonen
- Verweigerung emotionaler Responsivität, z. B. Signale der minderjährigen Person und ihrer Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet

### **Bei Minderjährigen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen**

- Schutz vor Stigmatisierung und Diskriminierung wird nicht gewährleistet
- Vorwerfen der Beeinträchtigung und ihrer Folgen, z. B. Schuldgefühle bei der minderjährigen Person erwecken
- Drohung, die Pflege einzustellen

### 1.3. Körperliche Misshandlung

Alle Handlungen von Sorgeverantwortlichen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen der minderjährigen Person und ihrer Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

#### Gefährdende Handlungen/Unterlassungen der sorgeverantwortlichen Person

- Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennen, Verbrühen u. a.
- Eintritt von körperlichen Schäden durch schädigendes Handeln der sorgeverantwortlichen Person, z. B. schädliche Eingriffe an Genitalien

#### Bei Minderjährigen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen

- Anwendung freiheitseinschränkender Hilfsmittel, z. B. Fixierungen, Stehständer, die nicht der Verbesserung der Teilhabe/Gesundheit dienen

### 1.4. Medizinische Kindesmisshandlung

Medizinische Kindesmisshandlung (Medical Child Abuse) beschreibt eine Form der Kindesmisshandlung, in der das medizinische System durch die sorgeverantwortliche Person „missbraucht“ wird, indem nicht notwendige medizinische Maßnahmen an Minderjährigen vorgenommen werden.

Es handelt sich um eine Sonderform der emotionalen und körperlichen Gewalt.

#### Gefährdende Handlungen/Unterlassungen der sorgeverantwortlichen Person

- Fehldarstellen, Verschweigen, Erfinden, Fehlinterpretieren oder aktives Verursachen der Symptomatik bei der minderjährigen Person
- Vorstellung der minderjährigen Person zu medizinischen Untersuchungen und Behandlungen, welche meist mit multiplen Eingriffen einhergehen
- Aktive Verfälschung von Untersuchungsmaterialien, z. B. Urinproben
- Aktive Manipulation am Körper der minderjährigen Person zur Vortäuschung von Krankheitsanzeichen
- Unbegründetes Aufsuchen verschiedener Arztpraxen, Experten und Krankenhäuser
- Auffällige Medikamentenspiegel oder das Nachlassen der Symptome, wenn die sorgeverantwortliche Person nicht anwesend ist
- Diskrepanz zwischen den objektiven Befunden und den Berichten der sorgeverantwortlichen Person

### 1.5. Sexualisierte Gewalt

Jede Handlung mit sexuellem Bezug, die gegenüber Personen unter 14 Jahren oder gegen den Willen einer Person unter 18 Jahren geschieht. Dies umfasst jegliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt.

Unter sexualisierter Gewalt wird ebenso das Annähern von einer Person im Internet über soziale Netzwerke wie Instagram, Snapchat oder die Chatfunktion von Online-Spielen verstanden, um später sexuelle Übergriffe an der minderjährigen Person vorzunehmen.

## Gefährdende Handlungen/Unterlassungen der sorgeverantwortlichen Person

### Hands-on-Delikte (sexuelle Handlungen mit Körperkontakt)

- Berühren von Brust- und Genitalbereich
- Orale, vaginale oder anale sexuelle Handlungen
- Einführen von Gegenständen in Anus, Vagina oder Mund
- Masturbation an einer erwachsenen Person durch eine minderjährige Person oder vice versa
- Anfertigen von pornografischen Aufnahmen, wie z. B. Fotos und Videos mit sexualisierten Darstellungen der minderjährigen Person oder von sexuellen Handlungen, in die diese einbezogen ist
- Aufforderung an minderjährige Person, sich mit oder vor anderen sexuell zu betätigen

### Hands-off-Delikte (sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt)

- Jede Form von Exhibitionismus
- Anfertigung und Verbreitung von sexualisierten Aufnahmen der minderjährigen Person
- Betrachten von pornografischen Aufnahmen mit Minderjährigen
- Nötigung der minderjährigen Person, sexuelle Handlungen unter Beobachtung durchzuführen
- Verbale sexualisierte Gewalt, wie z. B. anzügliche Witze, Sprüche, altersunangemessene Gespräche
- Schriftliche sexualisierte Gewalt, wie z. B. sexualisierte Textnachrichten
- Digitale sexualisierte Gewalt, wie z. B. Konfrontation mit sexuellen Inhalten, Zusendung intimer Fotos

## Bei Minderjährigen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen

- Unangemessene Dauer oder Art der Berührung in Pflegesituationen

## 1.6. Häusliche Gewalt/Gewalt in Paarbeziehungen

Gewalttätige Auseinandersetzungen (körperliche, psychische und/oder sexualisierte Gewalthandlungen) zwischen den sorgeverantwortlichen Personen oder anderen Bezugspersonen, die die minderjährige Person miterlebt, beobachtet und/oder anhört und aufgrund derer die minderjährige Person in einer entsprechenden Atmosphäre von Gewalt aufwächst.

## Gefährdende Handlungen/Unterlassungen der sorgeverantwortlichen Person

- Körperliche Gewalt wie z. B. schlagen, treten, stoßen
- Psychische Gewalt wie z. B. beschimpfen, drohen, beleidigen, demütigen, verhöhnen, abwerten
- Sexualisierte Gewalt wie z. B. Vergewaltigung eines Elternteils/anderer Bezugsperson
- Ökonomische Gewalt, wie z. B. Zerstören von persönlichen Gegenständen, Zerreißen von Dokumenten, Wegnehmen von Ausweisdokumenten, Geld, Kreditkarten oder Schlüsseln

## 1.7. Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen

Die minderjährige Person wird durch sorgeverantwortliche Personen/Familienangehörige oder Dritte unter Drohung, Gewalt oder Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit angeworben, befördert, weitergegeben, beherbergt oder aufgenommen, mit dem Ziel der Ausbeutung der minderjährigen Person.

### Gefährdende Handlungen/Unterlassungen der sorgeverantwortlichen Person

#### Erscheinungsformen des Menschenhandels:

- Kommerzielle sexuelle Ausbeutung, z. B. in der Prostitution oder durch Darstellungen des sexuellen Missbrauchs online
- Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen, z. B. Taschendiebstahl, Ladendiebstahl oder Drogenhandel
- Ausbeutung der Arbeitskraft, d. h. Arbeit unter ausbeuterischen Verhältnissen wie in Fabriken, in der Hausarbeit oder Gastronomie
- Ausbeutung von Betteltätigkeiten
- Handel mit Minderjährigen zum Zweck der Organentnahme
- Handel mit Minderjährigen zum Zweck der Zwangsheirat, Ausbeutung von Zwangsheirat
- Unerlaubte und kommerzielle Adoption

Wird bei einer minderjährigen Person eine der Erscheinungsformen identifiziert, liegt immer eine Kindeswohlgefährdung vor, die ein entsprechendes Handeln nach sich zieht.

Weiterführende Informationen sowie eine Checkliste zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Kontext des Handels mit und der Ausbeutung von Minderjährigen (spezifische Indikatoren) sind dem Handlungsleitfaden Kinderschutz bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen zu entnehmen:

[www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/handlungsleitfaden-kinderschutz.pdf?ts=1736853049/](http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/handlungsleitfaden-kinderschutz.pdf?ts=1736853049/)

## 1.8. Einschränkung in der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung in Folge von Sucht und/oder psychischer Erkrankung

### Gefährdende Handlungen/Unterlassungen der sorgeverantwortlichen Person

#### Sucht

- Riskanter Konsum
- Konsumbedingte motorische Ausfallerscheinungen, z. B. Torkeln, Koordinationsstörungen
- Massive Einschränkung der Impulskontrolle
- Bewusstseins-, Wahrnehmungs- und/oder Orientierungsstörung
- Wiederholt grob unangemessenes Erziehungsverhalten, z. B. massive Abwertung, Beleidigungen
- Basisversorgung der minderjährigen Person ist nicht gewährleistet

- Konsum beherrscht den Alltag, Alltagsaufgaben werden vernachlässigt, erzieherische Pflichten werden nicht hinreichend erfüllt, Verwahrlosung, z. B. Wohnung, Hygiene, Haustiere
- Keine altersangemessene Förderung, z. B. Besuch der Kita, Schule, Ärzte
- Suchtmittel/Konsumutensilien sind für die minderjährige Person nicht unzugänglich aufbewahrt
- Konsum/Handel/Erwerb in Anwesenheit der minderjährigen Person
- Erhöhtes Aggressionspotential
- Verletzung der Aufsichtspflicht, Delegation der Aufsichtspflicht an ungeeignete Dritte, z. B. an andere Minderjährige, Unbekannte aus dem „Konsum-Umfeld“
- Sexuelle Handlungen/Prostitution in Anwesenheit der minderjährigen Person
- Gemeinsamer Suchtmittelkonsum von Sorgeverantwortlichen und minderjähriger Person

Weiterführende Informationen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Kontext von familiärer Suchtbelastung (spezifische Indikatoren) sind dem Handlungsleitfaden Kinderschutz zur Kooperation zwischen Suchthilfeeinrichtungen und bezirklichen Jugendämtern zu entnehmen.

### **Psychische Erkrankung**

- Wechselhaftes Verhalten, ambivalentes Bindungsverhalten
- Unzureichende emotionale Unterstützung
- Fehlende oder unzureichende Kommunikation und Interaktion
- Fehlende Anleitung und Unterstützung der minderjährigen Person im Alltag
- Parentifizierung, Rollenumkehr, symbiotische „Eltern-Kind-Beziehung“
- Fehlende Wahrnehmung, Interpretation und angemessene Reaktion auf (früh-)kindliche Signale
- Integration der minderjährigen Person in das eigene „Wahnsystem“
- Feindselige Ablehnung der minderjährigen Person

## **1.9. Elterliche Hochstrittigkeit**

Hochkonfliktfamilien sind Trennungs- und Scheidungsfamilien in der Extremphase der Konfliktentwicklung mit einem Komplex von schwer korrigierbaren Verhaltensweisen der Konfliktbeteiligten, der eine sinnvolle Lösung von Streitigkeiten sowie materiellen oder finanziellen Konflikten dauerhaft behindert.

### **Gefährdende Handlungen/Unterlassungen der sorgeverantwortlichen Person**

- Fortgesetzte, über Jahre dauernde juristische Streitigkeiten
- Emotionale Themen stehen im Vordergrund
- Die Konfliktodynamik und die emotionale Belastung durch den Konflikt nehmen mit der Dauer an Intensität zu und sind weit heftiger als zum Zeitpunkt der Trennung
- Minderjährige werden im Konflikt instrumentalisiert
- Dritte (überwiegend professionelle Personen und/oder Institutionen) werden als Bündnispartner in den Konflikt einbezogen - mehrere Helfersysteme sind mit der Familie beschäftigt
- Symmetrische Streitmuster, die sorgeverantwortlichen Personen werfen sich gegenseitig mangelnde Erziehungskompetenz und eine wenig intensive Beziehung zur minderjährigen Person vor

## **1.10. Erhebliche Fehlsozialisation durch ideologisch geschlossene Familiensysteme**

Es handelt sich um eine gravierende Art der Fehlentwicklung im sozialen Verhalten und der Persönlichkeitsbildung von Minderjährigen, die in Familien mit stark abgeschlossenen, ideologisch festgelegten Weltbildern aufwachsen.

### **Gefährdende Handlungen/Unterlassungen der sorgeverantwortlichen Person**

- Minderjährige werden in ausgeprägter Weise vor einer Kenntnis anderer Lebensorientierungen abgeschirmt und in ihren Persönlichkeitsrechten erheblich beeinträchtigt, z. B. durch ideologisch motivierte Schulverweigerung
- Minderjährige werden durch die sorgeverantwortliche Person in kriminelle oder terroristische Strukturen hineinsozialisiert
- Minderjährige erhalten kaum oder keine Möglichkeit, andere Lebensweisen oder Lebensorientierungen kennenzulernen, da Kontakte nach außen, etwa zu Menschen mit anderen Überzeugungen oder der Besuch öffentlicher Institutionen (Schulen), stark eingeschränkt sind
- Häufig werden Normen und Verhaltensweisen vermittelt, die Minderjährige nicht auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vorbereiten, sondern vielmehr sozial isolieren und ihre Entwicklung behindern

## **1.11. Autonomiekonflikte**

Wichtige Lebensentscheidungen bei Minderjährigen werden durch Sorgeverantwortliche unter Rückgriff auf psychische und/oder physische Gewalt durchgesetzt.

### **Gefährdende Handlungen/Unterlassungen der sorgeverantwortlichen Person**

- Massive Konflikte bzgl. der eigenen Lebensgestaltung/-darstellung, z. B. Fragen der Identitätsfindung/Zugehörigkeit/des eigenen Selbstwertes, Schul- und Berufswahl, romantische Beziehungen, Heirat, Schwangerschaftsabbruch
- Drohungen gegen die minderjährige Person bei weiterer Hinterfragung/Weigerung familiär bestimmter Verhaltensweisen (Werte, Normen, Traditionen, Rituale)

## **1.12. Diskriminierungserfahrung in der Familie im Kontext der „Eltern-Kind-Beziehung“**

Diskriminierung bedeutet hier, dass Minderjährige aufgrund bestimmter Merkmale wie z. B. Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung, Gewicht, Alter, sexueller Orientierung und/oder (geschlechtlicher) Identität benachteiligt, ausgegrenzt oder herabgewürdigt werden. Intersektionalität: Das Zusammenwirken verschiedener Diskriminierungsformen kann die Gefährdung verstärken und sich negativ auf die Entwicklung auswirken.

## Gefährdende Handlungen/Unterlassungen der sorgeverantwortlichen Person

### Vernachlässigung und Ausgrenzung:

- Mangel an emotionaler Unterstützung, keine Gesprächskultur
- Minderjährige werden von entscheidenden Gesprächen ausgeschlossen oder ihre Meinungen werden systematisch abgewertet
- Sorgen und Ängste werden nicht ernst genommen.
- Systematische Nichtbeachtung spezieller Bedürfnisse, z. B. bei von heteronormativ abweichender sexueller Orientierung und/oder (geschlechtlicher) Identität, Behinderung oder chronischer Krankheit
- Ungleichbehandlung ohne sachliche Rechtfertigung im familiären Alltag, etwa bei Teilhabe oder in Form von herabsetzenden Aussagen, restriktiverer Kontrolle, weniger Förderung oder eingeschränktem Zugang zu Ressourcen
- Intendiertes Vorenthalten von Bildungsangeboten, emotionaler oder finanzieller Unterstützung

### Stigmatisierung:

- Systematische Stigmatisierung bspw. aufgrund sozialer Herkunft, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität
- Abfällige Äußerungen über individuelle Eigenschaften der minderjährigen Person sowie wiederholte Kritik, die auf diskriminierenden Annahmen basiert

### Übermäßige Kontrolle oder Einschränkung von Freiheiten:

- Einschränkung altersgerechter Autonomie und Selbstbestimmung, z. B. durch rigide Regeln
- Ungleiche Verteilung von Mitspracherechten/Verantwortlichkeiten unter Geschwistern

### Anwendung von Gewalt

- Androhung und/oder Anwendung von körperlicher und psychischer Gewalt als Ausdruck von ablehnender Haltung gegenüber der minderjährigen Person, welche als „anders“ wahrgenommen wird
- Bestrafungen oder auch „korrektive“ Vergewaltigungen, um bspw. jungen lesbischen Mädchen Heterosexualität aufzuzwingen, oder schwule Jungen, die bis zur Unkenntlichkeit verprügelt werden, um richtige Männer aus ihnen zu machen
- Soziale Isolation der minderjährigen Person innerhalb der Familie oder gegenüber sozialen Bezugspersonen, das komplette Ignorieren der minderjährigen Person (Kommunikationsverweigerung), Liebesentzug, Androhung oder Planen von Zwangsverheiratung

## 1.13. Vorgeburtliche Gefährdung

Verhaltensweisen oder Zustände der Mutter, die während der Schwangerschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Schädigung des ungeborenen Kindes führen können.

## Gefährdende Handlungen/Unterlassungen der sorgeverantwortlichen Person

- Pränatale unangemessene Ernährung in der Schwangerschaft
- Unzureichende bis fehlende Vorbereitung auf die Geburt und Neugeborenenphase, z. B. fehlende notwendige Lebensumstellungen auf Mutterschaft/Elternschaft

- Konsum schädigender Substanzen, wie z. B. Alkohol, Suchtmittel, Medikamente während der Schwangerschaft
- Ablehnende Haltung zum ungeborenen Kind, eigene Bedürfnisse stehen im Vordergrund
- Chronische und/oder schwere körperliche Krankheiten/Beeinträchtigungen der Schwangeren
- Soziale Isolation, z. B. verminderter Zugang zu Hilfs- oder Unterstützungsmöglichkeiten
- Gewalt in Paarbeziehungen

---

## 2. Gewichtige Anhaltspunkte auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls durch beobachtbares Handeln oder Verhaltensweisen der minderjährigen Person

### 2.1. Riskanter Konsum

Riskanter Konsum bei Minderjährigen meint ein Konsumverhalten, das ihre körperliche, psychische oder soziale Entwicklung erkennbar gefährdet, auch wenn noch keine Abhängigkeit vorliegt.

Riskanter Konsum bei Minderjährigen liegt vor, wenn psychoaktive Substanzen (stoffgebunden wie z. B. Alkohol, Nikotin, illegale Drogen) oder bestimmte Verhaltensweisen (stoffungebunden wie z. B. exzessive Medien-, Gaming- oder Glücksspielnutzung) so häufig, intensiv oder situationsunangemessen eingesetzt werden, dass Gesundheit, Alltagsbewältigung, Beziehungen oder schulische Leistungen deutlich beeinträchtigt oder gefährdet sind.

#### Bei der minderjährigen Person beobachtbare Handlungen und Verhaltensweisen

- Intensive Nutzung von Suchtmitteln und/oder Aufzeigen von suchtmittelnähnlichen Verhaltensweisen zur Bewältigung des Alltags oder zur Stimmungsregulation
- Fluchtverhalten: Vermeidung belastender oder angstauslösender (Familien-)Situationen durch Konsum oder exzessives Verhalten
- Häufiges Bagatellisieren, Rechtfertigen oder Verheimlichen des Konsums oder des tatsächlichen Nutzungsumfangs
- Auffällige Veränderungen im psychischen Befinden, wie z. B. Reizbarkeit, Stimmungsschwankungen oder sozialer Rückzug
- Eingeschränkte Fähigkeit zur Affekt- und Impulsregulation
- Vernachlässigung bisheriger Freizeitinteressen sowie Rückzug von Freundeskreisen, die nicht konsumieren
- Einseitige Freizeitgestaltung, die überwiegend mit stoffgebundenem oder stoffungebundenem Konsum verbunden ist
- Zunehmende Schuldistanz und/oder Auftreten von Regelverstößen oder delinquentem Verhalten

Weiterführende Informationen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Kontext von familiärer Suchtbelastung (spezifische Indikatoren) sind dem Handlungsleitfaden Kinderschutz zur Kooperation zwischen Suchthilfeeinrichtungen und bezirklichen Jugendämtern zu entnehmen.

## 2.2. Schuldistanz

### Bei der minderjährigen Person beobachtbare Handlungen und Verhaltensweisen

- Auffällige und manifestierte unterrichtsvermeidende Verhaltensweisen, wie z. B. auffälliges Vom-Unterricht-Abwenden, häufiges Träumen und Abschalten, Stören, Dazwischenrufen, häufiges und erhebliches Zuspätkommen, Versäumen von Stunden
- Nachweisbare Abwesenheit in der Schule (wiederholte Fehltage, entschuldigt oder unentschuldigt, bis zu dauerhaftem Fernbleiben)
- Mindestens Schuldistanzstufe 3 erreicht (regelmäßiges Fernbleiben, 11 bis 20 Fehltage pro Halbjahr), bis zur Jahrgangsstufe 6 gilt dies bereits bei Schuldistanzstufe 2 (ab dem fünften unentschuldigtem Fehltag)

Weiterführende Informationen in: Schuldistanz – Handreichung für Schule und Sozialarbeit; Schuldistanz gezielt begegnen – Fachbrief Grundschule Nr. 12  
Ferner bietet der Handlungsleitfaden Kinderschutz zur Kooperation zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt Hinweise zum Verfahren im Kinderschutz und kann unterstützend genutzt werden.

<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/kinderschutzleitfaden.pdf?ts=1733816558>

## 2.3. Suizidalität

Spektrum von Gedanken, Gefühlen und Verhaltensweisen, die auf eine Selbsttötung gerichtet sind oder diese als Handlung in Betracht ziehen. Dazu gehören Suizidgedanken, Suizidankündigungen, Suizidpläne und Suizidversuche.

### Bei der minderjährigen Person beobachtbare Handlungen und Verhaltensweisen

- Denk- und Verhaltensweisen, die in Gedanken, durch aktives/passives Handeln oder Unterlassen den eigenen Tod anstreben
- Verbale Äußerungen oder Andeutungen, über Selbsttötung nachzudenken/diese zu planen
- Selbstverletzende Handlungen, die mit dem Ziel verbunden sind, das Leben zu beenden

## 2.4. Delinquenz

Delinquenz umfasst jede Form von normabweichendem oder strafbarem Verhalten im Kindes- und Jugendalter, ohne dass zwingend strafrechtliche Konsequenzen folgen müssen.

### Bei der minderjährigen Person beobachtbare Handlungen und Verhaltensweisen

- Strafbare Handlungen/Verstöße, wie z. B. Diebstahl, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Bedrohung/Erpressung, gruppenbezogene Delikte, gemeinschaftliche Überfälle, Vandalismus, Brandstiftung

Die Anzeichen können einzeln oder kombiniert auftreten und sollten stets im sozialen Kontext bewertet werden, da viele Jugendliche experimentier- und phasenweise Regelverstöße zeigen, ohne dass daraus zwingend eine dauerhafte Delinquenz resultiert.

---

## 3. Risikofaktoren in der Familie

### 3.1. Soziale Risikofaktoren

#### Anhaltspunkte

- Von Armut bedroht/betroffen
- Unzureichende soziale Unterstützung/Isolation
- Alleinerziehend
- Ideologisch geschlossene Bezugssysteme/Radikalisierung (religiös oder politisch)
- Im häuslichen Umfeld stattfindende kommerzielle sexuelle Dienstleistungen der sorgeverantwortlichen Person
- Kriminalitätsbelastete Strukturen in der Familie, beginnende oder bekannte Intensivtäterschaft bei (älteren) Familienmitgliedern (z. B. Geschwistern), erkennbare Einbindung von Familienmitgliedern in organisierte Kriminalität

### 3.2. Psychosoziale Risikofaktoren

#### Anhaltspunkte

- Unrealistische Erwartungen an Verhalten und Selbstständigkeit der minderjährigen Person
- Eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse der minderjährigen Person
- Ausgeprägte Gefühle der Belastung, Hilflosigkeit, Überforderung angesichts der Fürsorge- und Erziehungsanforderungen
- Eingeschränkte Ausdrucks-/Kommunikationsfähigkeit
- Psychische Auffälligkeiten/psychische Erkrankung
- Hohe Impulsivität
- Suchterkrankung(en)
- Eigene Deprivations-, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in der Kindheit der sorgeverantwortlichen Person
- Eltern- oder Partnerschaftskonflikte
- Unerwünschte bzw. frühe Elternschaft
- Überforderung angesichts der Fürsorge- und Erziehungsanforderungen an behindertes/schwer krankes (Geschwister-)Kind/Mehrlingsgeburt, Schreibaby, kurze Geburtenabstände

### 3.3. Soziokulturelle Risikofaktoren

#### Anhaltspunkte

- Klima der Gewalt im sozialen Umfeld
- Kulturell bedingte Konflikte
- Autonomiekonflikte

### 3.4. Ökonomisch-strukturelle Risikofaktoren

#### Anhaltspunkte

- Beengte/unzureichende Wohnverhältnisse
- Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit
- Existenzangst, z. B. drohende Abschiebung oder ungesicherter Aufenthaltsstatus
- Materielle Not
- Fehlende Krankenversicherung/kein Zugang zu Gesundheitsversorgung
- Hohe Verschuldung

---

## 4. Kooperation Mitwirkung

### 4.1. Problemazeptanz

#### Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der sorgeverantwortlichen Person

Sehen die Sorgeverantwortlichen und die minderjährige Person selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

Besteht eine Einsicht der Sorgeverantwortlichen in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems?

### 4.2. Problemkongruenz

#### Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der sorgeverantwortlichen Person

Stimmen die Sorgeverantwortlichen und die beteiligten Fachkräfte in der Problemdefinition überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

### 4.3. Kooperationsbereitschaft

#### Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der sorgeverantwortlichen Person

Bestehen eine grundsätzliche Offenheit und Bereitschaft der Sorgeverantwortlichen, bei Maßnahmen zum Schutz der minderjährigen Person mit den Fachkräften zusammenzuarbeiten?

## **4.4. Kooperationsfähigkeit**

### **Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der sorgeverantwortlichen Person**

Kooperationsfähigkeit bezeichnet die tatsächliche Fähigkeit der Sorgeverantwortlichen, an der Kooperation aktiv teilzunehmen.

Dazu gehören die Fähigkeiten, Absprachen einzuhalten, Informationen auszutauschen und gemeinsam Handlungspläne umzusetzen. Neben der Bereitschaft ist hier die praktische Umsetzung entscheidend.

## **4.5. Veränderungsbereitschaft**

### **Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der sorgeverantwortlichen Person**

Besteht eine grundsätzliche Offenheit der Sorgeverantwortlichen, notwendige Veränderungen im Lebensumfeld oder im Erziehungsverhalten vorzunehmen?

Sie äußert sich darin, dass Probleme erkannt und Handlungsbedarf akzeptiert wird.

## **4.6. Veränderungsfähigkeit**

### **Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der sorgeverantwortlichen Person**

Veränderungsfähigkeit beschreibt die tatsächliche Fähigkeit der Sorgeverantwortlichen, notwendige Veränderungen im Alltag und Erziehungsverhalten wirksam umzusetzen.

Hierzu gehört, dass sie über die praktischen, emotionalen und sozialen Ressourcen verfügt, um entsprechende Veränderungsschritte zu realisieren.